



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

Gesundheitsamt
Infektionsschutz

Dr. Bornhofen
Amtsleiter

Haus der Wirtschaft (HdW)
Berliner Str. 112
Telefon +49 69 8065 2111
Telefax +49 69 8065 2129
gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen
13.09.2021

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 i.V.m § 28 a Abs. 1 Nr. 3, 4, 5, 7, 12,13,14,16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 27 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282) in der Fassung der am 19. August 2021 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 17. August 2021 (GVBl. S. 386) ergeht folgende

Änderung der 12. Allgemeinverfügung **zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in** **Offenbach am Main**

-Stufe 3 Präventions- und Eskalationskonzept >100-

1. In der am 31.08.2021 amtlich bekannt gemachten Allgemeinverfügung -Stufe 3 des Präventions- und Eskalationskonzept > 100- wird nachfolgende Ziffer 3a. angefügt

3a. Eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar, jeweils ohne Ausatemventil) ist zu tragen,

in Schulgebäuden und Gebäuden sonstiger Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes auch an den Sitzplätzen.

Diese Verpflichtung gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

2. Diese Änderung der Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

www.offenbach.de

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF

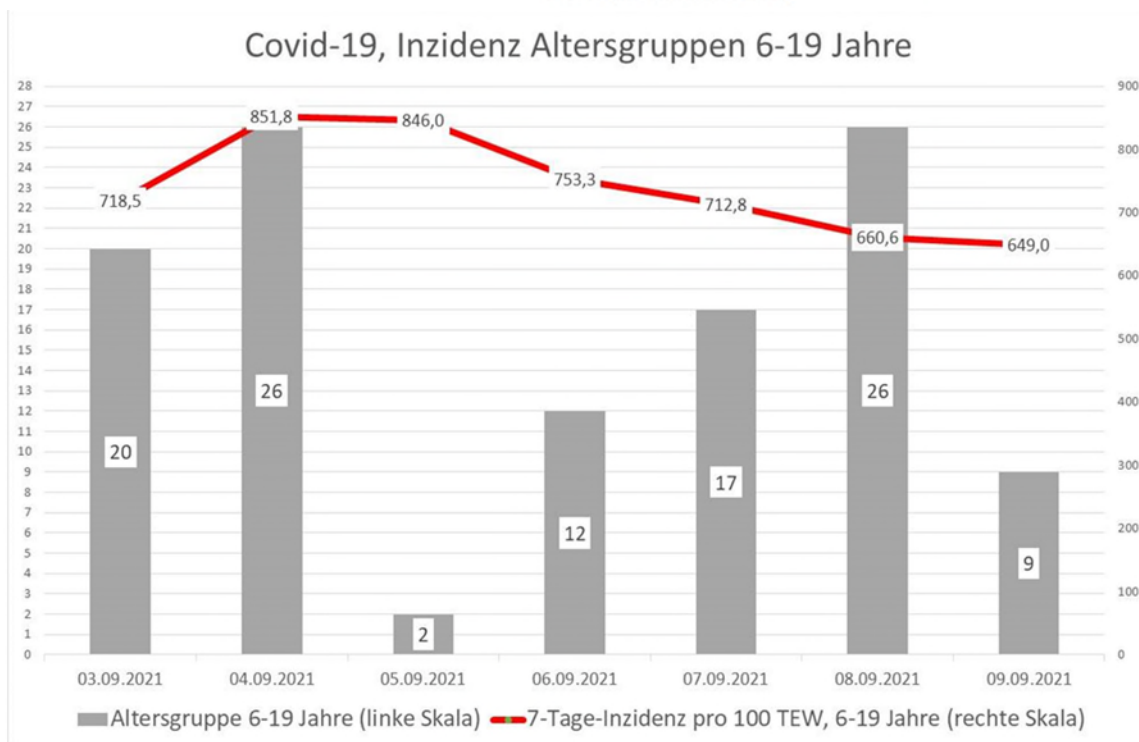
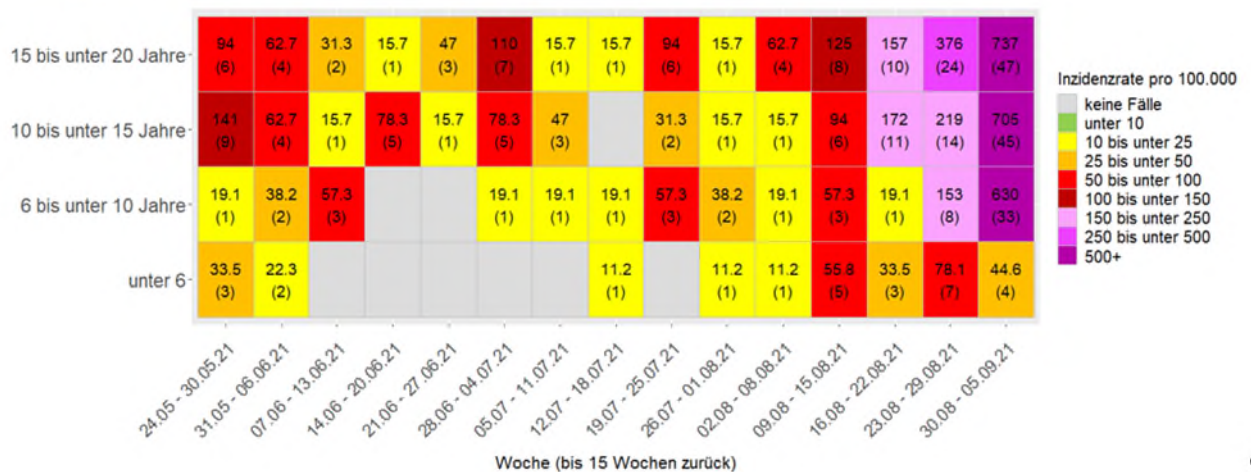
I. Begründung

Seit Veröffentlichung der 12. Allgemeinverfügung vom 31.08.2021 hat sich das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet nicht verringert, sondern verschlechtert. Die offizielle 7-Tage-Inzidenz des Robert-Koch-Instituts (RKI) für Offenbach liegt am 10.09.2021 bei 236,1 Fällen auf 100.000 Einwohner und ist damit bundesweite Spitze. Die 7-Tage-Inzidenz in Hessen liegt am 10.09.2021 bei 109,8.

Insgesamt gibt es derzeit in Offenbach 605 Menschen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind. Aktuell werden 21 Personen aus Offenbach im Krankenhaus behandelt (Stand 10.09.2021). Damit hat sich die Anzahl der Offenbacher Covid-19 Patienten seit Erlass der Allgemeinverfügung verdreifacht.

Da die seitens der Landes in § 2 Abs. 3 CoSchuV vorgesehene Pflicht zum Tragen einer med. Maske in Schulen auch am Sitzplatz nur auf die ersten beiden Wochen nach den Ferien begrenzt war, die Inzidenz in Offenbach in der Altersgruppe der sechs bis neunzehnjährigen in der ersten Woche nach den Ferien bei über 500 lag und aktuell Stand 09.09.2021 nach Berechnungen der Stadt Offenbach in der vorgenannten Altersgruppe bei 649,00 und Impfungen erst ab 12 Jahren zur Verfügung stehen, ist eine Verlängerung der Pflicht, eine med. Maske auch am Sitzplatz in den von § 33 Nr. 3 IfSG genannten Einrichtungen zu tragen, geboten.

Altersgliederung bei Kindern und Jugendlichen nach Schulstufen



Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

www.offenbach.de

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF10FF

Die Stadt Offenbach am Main handelt dabei auch entsprechend den Verpflichtungen aus dem Hessischen Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2 bei einer Inzidenz > 100.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Ausgangsverfügung verwiesen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag

gez. Dr. Bornhofen
Amtsarzt

Hinweis: Gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

www.offenbach.de

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF